

Einwohnergemeinde Zullwil

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Quellfassungen Schneckenrain, Rottännli und Altes Sennhaus der Wasserversorgung Zullwil und der Mühlemattquelle

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und § 20 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer, wird für die in den Plänen 1 : 2`000 und 1 : 10`000 ausgeschiedenen Quellwasser-Schutzzonen folgendes Schutzzonen-Reglement als integrierender Bestandteil der Pläne erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, sowohl die gemeindeeigenen Quellen im Schneckenrain, Rottännli und Alten Sennhaus, wie auch die Mühlemattquelle soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzone ist auf Grund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, in den Plänen dargestellten, Teilzonen gegliedert worden:

- Zone S I = Fassungsbereich (in den Plänen ROT)
- Zone S II = engere Schutzzone (in den Plänen ORANGE)
- Zone S III = weitere Schutzzone (in den Plänen GELB)

Art. 3

3.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gilt grundsätzlich die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Okto-ber 1977, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt, bzw. zugelassen sind.

Ganz besonders sei darauf hingewiesen, dass Schutzzonen und Nutzungsbe-schränkungen nur dann etwas nutzen, wenn die Quelfassungen technisch einwand-frei ausgeführt und unterhalten werden. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass k e i n Oberflächenwasser in die Fassungen eindringen kann (Massnahmen dagegen: Ueberhöhung der Brunnstuben, Abdichten von Fugen, Entfernen von Wurzeln, u.a.m.)

Legende:

- + = zugelassen
- + 1), 2), ... = mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2), ... zugelassen
- = nicht zugelassen
- k = das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Gesuch (Baugesuch) und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen (für den Bau und den Betrieb)

3.2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	S I	S II	S III
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau	-	+	+
Wald, Hecken	+	+	+

	S I	S II	S III
<u>b) Düngung</u>			
Grümdüngung (letztes abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Jauche <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Mist <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Klärschlamm <sup>2),5),6)</sup>			
- nicht hygienisiert (Ackerland)	-	-	+
- hygienisiert (Futterflächen)	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Kehrriecht-Reifekompost <sup>3)</sup>	-	-	+
Ausbringen von Kehrriechtroh- od. Frischkompost <sup>3)</sup>	-	-	+
Anwendung von Handelsdünger	-	+	+
Lanzendüngung	-	+ <sup>4)</sup>	+
<u>c) Pflanzenschutz</u> <sup>6), 8)</sup>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	+ <sup>7)</sup>	+ <sup>7)</sup>
<u>d) Andere Nutzungen</u>			
Mist-Zwischenlagerungen auf dem Feld	-	-	-
Zeltplätze	-	-	-
Abwasserleitungen	-	-	+ <sup>9)</sup>
Sickerschächte	-	-	-
Materiallager, nur von festen unlöslichen Stoffen	-	+	+
Deponien	-	-	+ <sup>10), 11)</sup>
Wasenplätze	-	-	-
Lehmgruben, Steinbrüche	-	-	-
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	- <sup>12)</sup>	+ <sup>13)</sup>	+
Parkplätze	- <sup>14)</sup>	-	+
Bestehende Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall	-	-	+ <sup>9)</sup>
Neubauten	-	-	+ <sup>9)</sup>

Anmerkungen

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweiz. Milchlieferungs-Regulativs.
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost, bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.

- 4) Anwendung von Düngemitteln unter folgenden Bedingungen:
- a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
  - b) brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke, sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.
  - c) Für Flüssigdünger wie Jauche und Klärschlamm gilt zudem:
    - das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm muss ausgeschlossen sein.
    - pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektar ausgebracht werden.
    - pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen. Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
  - d) Für Mist und Kompost gilt zudem:
    - pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen pro Hektar ausgebracht werden (2 - 3 Gaben sind jährlich zulässig).
    - die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen.
- 8) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden:  
TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMPT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.  
Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.
- 9) Zugelassen sind Hochbauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden. Für eigene Heizzwecke dürfen Mineralölprodukte nach den TTV-Bestimmungen in der Zone S III gelagert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen weiterer Nutzungspläne und Schutzverfügungen.
- Für das Schützenhaus (Mühlemattquelle) sind innerhalb 12 Monaten nach Inkrafttreten der Schutzzone geordnete hygienische Verhältnisse (z.B. Trockenaborte

ausserhalb der Schutzzone) zu schaffen.

Die Dichtheit von Abwasserleitungen muss der SIA-Norm 190 entsprechen.

Die Rohrleitungen (inkl. Anschlüsse) sind nach der Erstellung einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist zu wiederholen, wenn Verdacht auf Undichtheit besteht.

- 10) Zugelassen sind nur Deponien der Klasse I (inertes Material, z.B. sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial).
- 11) Die früher noch benutzte Kehrdeponie der Gemeinde Zullwil (Koordinaten: 611 720 / 249 240, 620 m ü.M.) liegt zwar deutlich höher als die Quellfassung; doch kann eine Verschmutzung wegen den nach Süden einfallenden Schichten im Untergrund ausgeschlossen werden. Hingegen ist eine allfällige Verlegung der Deponie in nördlicher Richtung nicht zulässig.
- 12) In den Zonen S I und S II ist das bestehende Strässchen, das zum Schützenhaus führt, innert 12 Monaten nach Inkrafttreten der Schutzzone derart zu gestalten, dass Regenwasser und andere Flüssigkeiten ohne versickern zu können aus der Schutzzone geleitet werden. Allfällige Belagsarbeiten sind im Hinblick auf die unmittelbar benachbarte Quelle mit äusserster Sorgfalt durchzuführen.
- 13) Auf dem im Absatz 12) erwähnten Strässchen ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung sowie die Zufahrt zum Schützenhaus gestattet.

Im gleichen Sinne sollen die Waldwege, die die Schutzzone II der Alten Sennhausquelle, der Schneckenrain- und Rottännliquellen durchqueren nur für den Anliegerverkehr der Land- und Forstwirtschaft und für die Belange der Wasserversorgung offen sein.

Fahrverbotstafeln für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (gemäss Verordnung vom 24. Mai 1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) sind ebenfalls anzubringen.

- 14) Parkieren in den Zonen S I und S II ist verboten. Zur Durchsetzung dieses Verbots kann das Strässchen zum Schützenhaus im Bereiche dieser Schutzzone eingezäunt werden.

#### Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften können nach Anhören der Einwohnergemeinde Zullwil und der Eigentümer der Mühlemattquelle vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt einzutragen:

" Massnahmen zum Schutze des Quellwassers "

Art. 7 Inkraftsetzung

Die Schutzzonenpläne und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am ..... 27. 4. 1985 .....

Der Ammann:

*E. Hanon*  
.....

Der Gemeindeschreiber:

*E. Hüter-Sucht*  
.....

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit

Beschluss Nr. 2098 ..... vom 16. Juli 1985



Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Geyger*  
.....

ANHANG 1

SCHUTZZONEN FÜR DIE MÜHLEMATTQUELLE, DIE ALTE SENNHAUSQUELLE, DIE SCHNECKEN-  
RAINQUELLE UND DIE ROTTÄNNLIQUELLEN IN ZULLWIL

VERZEICHNIS DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE

Grundstück-Nr.	S I	S II	S III
<u>für die Mühlemattquelle</u>			
11	x		
12		x	
845		x	
597		x	x
<u>für die alte Sennhausquelle, die Schneckenrainquelle und die Rottännliquellen</u>			
602	x	x	x